

Lesefassung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder im östlichen Solling“
in dem Landkreis Northeim
vom 25.09.2020 mit den Änderungen
der 1. Änderungsverordnung vom 25.10.2024

- nicht amtliche Lesefassung -

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

Präambel der 1. Änderungsverordnung

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 und 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468) geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wälder im östlichen Solling“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Solling“.
- (2) Das NSG liegt in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet Solling und in der Gemeinde Moringen, 2 Kilometer nördlich der Stadt Uslar und 5 Kilometer südlich der Stadt Dassel.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.1 - 2.3). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 – 2.3) werden im Rahmen der

Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Moringen und beim Nds. Forstamt Dassel unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 131 „Wälder im östlichen Solling“ (DE 4223-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, EU-VS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) - EU-VS-RL.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.479 Hektar.

§ 2

Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Das NSG "Wälder im östlichen Solling" liegt in den Tal- und Hochlagen des Mittelgebirges Solling. Es bildet einen Komplex aus großflächigen submontanen bis montanen, naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern auf Buntsandstein, die eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneichenbestände (*Quercus robur* und *petraea*) beigemischt. Im Solling befinden sich, neben denen im Harz, die mit Abstand größten und qualitativ bedeutendsten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern des Berglands in Niedersachsen. In diesem NSG handelt es sich dabei um den größten zusammenhängenden Komplex von Hainsimsen-Buchenwäldern im niedersächsischen Weser- und Leinebergland. Der Naturwald „Limker Strang“ ist dabei besonders hervorzuheben. Zusätzlich befinden sich mehrere wertvolle Erlen-Eschen-Wälder, mit zahlreichen, teilweise leicht anmoorigen Quellbereichen im Gebiet. Dazu gehören der „Limker Bruch“ und der Naturwald „Grasborner Bruch“. Sie speisen die im weiteren Verlauf entstehenden naturnahen Bachläufe „Wolfsbach“, „Lummerke“ und „Riepenbach“. Diese durchziehen das Gebiet und münden später in das FFH-Gebiet 128 „Ilme“. Auf kleinen Teilflächen finden sich naturnahe und nährstoffarme Stillgewässer sowie artenreiches Grünland.
- Die Wälder im NSG, insbesondere die Naturwälder, sind ein wertvoller Lebensraum für waldbewohnende Arten, die auf großflächige und zusammenhängende, naturnahe, alt- und totholzreiche sowie störungsarme Waldgebiete angewiesen sind. Den Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 der EU-VS-RL) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) sowie der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) bietet das Gebiet günstige Lebensbedingungen. Auch der

Rotmilan (*Milvus milvus*) findet hier geeignete Brutmöglichkeiten. Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) als typische baumhöhlenbewohnende Waldvogelarten kommen ebenfalls im Gebiet vor. Die Lebensbedingungen im Wald dienen auch dem Bestand der Wildkatze (*Felis sylvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*). Zusätzlich begünstigen auch natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder die Artenvielfalt, insbesondere auch für Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) (Anhang II-Art der FFH-RL).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher, bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und bodensaurer Eichenmischwälder mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen,
3. zusammenhängender Waldflächen in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitat- bzw. Höhlenbäumen sowie Alt- und Totholz zur dauerhaften Sicherung der Habitatkontinuität und mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung (vor allem in den Naturwäldern „Limker Strang“ und „Grasborner Bruch“),
4. naturnaher Erlen-Eschen-Auen- und Quellwäldern in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere im Naturwald „Grasborner Bruch“ und „Limker Bruch“,
5. störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
6. ~~5.~~ struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer, insbesondere naturnaher Bachabschnitte mit flutender Wasservegetation, mit ihren Quellbereichen, Bachauen sowie Binsen- und Simsenriedern und der Stillgewässer mit ihren Verlandungsbereichen, jeweils in enger Verzahnung mit den begleitenden Biotopen wie Uferstaudenfluren und Auwäldern,
7. ~~6.~~ von naturnahen Standortverhältnissen, insbesondere des Wasserhaushalts, der so weit wie möglich den ursprünglichen natürlichen Gegebenheiten entspricht,
8. ~~7.~~ struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsfluren, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche,
9. ~~8.~~ von artenreichem und strukturreichem Grünland, insbesondere von

mesophiler und magerer mesophiler Grünländer kalkarmer Standorte,

10. der Biotopverbundachsen von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume (Großsäuger),
 11. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 12. ~~10.~~ sowie der Schutz und die Förderung stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozönos, insbesondere der Pflanzenarten Wildapfel (*Malus sylvestris*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) sowie der wild lebenden Tierarten darunter die Säugetiere Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die Vögel Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie die Fische Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und die Amphibien Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*).
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 131 „Wälder im östlichen Solling“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Schutzzweck - Natura 2000 Erhaltungsziele

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - a) **91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und möglichst verschiedener Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen. Diese Wälder weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarzerle und Esche) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Großes Springkraut (*Impatiens*

noli-tangere) und charakteristische Tierarten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

- a) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u.a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit einem ausreichenden Anteil an der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen sowie von Alt- und Uralteichen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wald-Fluttergras (*Milium effusum*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Kleingabelzahnmoos (*Dicranella heteromalla*). Die Naturverjüngung der Buche und lebensraumtypischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und viele Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

(2) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Grauspecht (*Picus canus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder, bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Buchen-, Buchen-Eichen-, Au- sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und

Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit sowie durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (u. a. Ameisen),

- b) **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter, zusammenhängender Laubwälder bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Baumbestände mit grobborkigen Rindenstrukturen (v. a. Eiche, Esche und Ahorn) sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), eines hohen Alt- und Totholzanteils (v. a. stehendes Totholz und starke Totholzüste im Kronenbereich) als Nahrungs- und Bruthabitat sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- c) **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- d) **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schaffung alter, strukturreicher, zusammenhängender Laub- (Buchen-), Nadel- und Mischwälder mit angrenzenden lichtereren Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt vorhandener Habitat-/Höhlenbäume sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- e) **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt reich strukturierter, zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlicher Altersklassen, mit Altholzbeständen und –inseln sowie mit angrenzenden lichtereren Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt von vorhandenen und besonders für den Sperlingskauz geeigneten Höhlenbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- f) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Schutz großräumiger, störungsarmer Bruthabitate (v. a. in lichten

Altholzbeständen), die in Verbindung mit Nahrungshabitaten, wie Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen oder Altwässern, stehen, durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume, lichter Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Rotmilan (*Milvus milvus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume in Laub-, Laubmischwäldern, Baumreihen, Feldgehölzen, insbesondere in Hanglagen, durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger) im Umfeld des Naturschutzgebietes,
- b) **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung einer räumlich mit den Bruthabitaten verbundenen, reich strukturierten Landschaft im Umfeld des Naturschutzgebietes mit Altholzbeständen (v. a. Laubholz), kleineren Gehölzgruppen, nahrungsreichen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate,
- c) **Uhu (*Bubo bubo*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Schutz vorhandener Nestbäume in alten, strukturreichen Wäldern mit geeigneten (z. B. hohlen) Bäumen und Sicherung störungsarmer Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen sowie reich strukturiertem Offenland und Halboffenland mit Hecken und Gehölzen im Umfeld des Naturschutzgebietes als Nahrungshabitat,
- d) **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten und einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Form von strukturreichen, lichten und feuchten Laub- und Laubnadelmischwäldern sowie Bruchwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht sowie durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern.“

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutz Hunde sowie Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
6. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes, von Teilflächen oder einer Senkung des Grundwasserstandes kommen kann,
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe auf andere Weise zu verändern,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt,
12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

- 13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 - 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 15. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 - 16. die in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Flächen mit „Grünland“ umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln.
- (2) Das NSG darf in dem Bereich der in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Flächen mit „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0)“ nicht außerhalb der Wege betreten werden; die übrigen Flächen des NSG sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

das Befahren auf den in den maßgeblichen Karten (Anlagen 2.1 - 2.3) dargestellten Flächen „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0)“ mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG, die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in

diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 6. ein Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung von dem in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.3) dargestellten „Grünland“
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat

verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,

2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Jagd auf die Waldschnepfe,
 2. ohne die Jagd im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Schwarzstorchs vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
 3. ohne die Errichtung jagdlicher Anlagen und den Betrieb von Kirrungen im Umkreis von 150 Metern um die vom Rotmilan und Schwarzmilan genutzten Horste vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
 4. ~~1-~~ die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen Hegebüschten und Einrichtungen zum Füttern,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Artbedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ~~2-~~ die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschten im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
 - b) sowie Stellen zum Kirren, Einrichtungen zum Füttern und mit dem Boden

fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Flächen im Bereich der „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

6. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck der §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL).
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen ~~und~~ Anhang II-Arten und Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL).
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt

wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG das NSG in den Bereichen gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 1 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 25.09.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Artikel 4

Inkrafttreten der ersten Änderungsverordnung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 25.10.2024

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.3) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im NSG soweit

- a) Totholzlaubebäume sowie erkennbare und bekannte Habitatbäume¹ (u. a. Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und bei Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
- b) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; hiervon ausgenommen ist das Durchqueren oder Befahren rechtmäßig errichteter und diesem Zweck dienender Anlagen,
- c) in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.3) dargestelltes „Grünland“ erhalten wird und die Bewirtschaftung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt,
- d) in einem Radius um
 - aa) Höhlenbäume der Arten Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz von 50 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
 - bb) Horstbäume der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch von 300 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.,
 - cc) Brutplätze der Art Uhu von 150 Metern in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.eines jeden Jahres keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzrücken, Holzlagerung, Wegebau und Brennholzwerbung durchgeführt werden,

2. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.3) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten² und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

² Gemäß LBEG 2019 "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" gilt das gesamte NSG als befahrungsempfindlich.

- ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) im Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.3) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad³ „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

³ Die im Folgenden genannten Erhaltungsgrade beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungsgrad der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/ NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,⁴
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 4. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Waldflächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)“ soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter)⁵ artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

5. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.3) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung

⁴ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) dieser Anlage angerechnet.

⁵ Altholz- und Habitatbäume, die zur Erfüllung der Pflichten gemäß Nr. 3 a) dienen, „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen, die innerhalb der Flächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) liegen, werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.⁶ Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungsgrad der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

⁶ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2025 zulässig.